

Magdeburg, den 18.08.2021
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 3 **Bericht aus den Gemeinden zur Haushaltslage 2021 und Haushaltsplanung 2022**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 58. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses bat der Ausschussvorsitzende Herr Zimmermann darum, dass der Ausschuss zukünftig auch Diskussionen zur haushalterischen Entwicklung in den einzelnen Kommunen ermöglichen soll.

Dieser Tagesordnungspunkt dient gewissermaßen als Bericht von der Basis. Er soll den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit geben, die finanzielle Situation im laufenden Haushaltsjahr und für das Planjahr sowie wesentliche Ursachen für bestimmte Entwicklungen komprimiert darzustellen.

Die Landesgeschäftsstelle erhofft sich hiervon zum einen eine Plausibilitätskontrolle der eigenen Annahmen zur finanziellen Situation der Kommunen und zum anderen ergänzende Hinweise hinsichtlich bundes- und landesrechtlicher Anpassungsbedarfe.

Wir bitten die Ausschussmitglieder in der Sitzung am 02.09.2021 um einen entsprechenden Bericht.

Magdeburg, 18.08.2021
00-05-50 li-ke

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 4: **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2022**

Anlagen: - Entwurf des Verbandshaushaltes 2022 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2020
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 18.08.2021

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen

- a) den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigefügten Fassung festzustellen sowie***
- b) die Verbandsumlage (Grundbeträge und einwohnerbezogener Betrag) für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung unverändert in der seit dem Haushaltsjahr 2011 bestehenden Höhe festzusetzen, wobei der einwohnerbezogene Betrag von 0,40 Euro/Einwohner nur mit einem Teilbetrag von 0,20 Euro/Einwohner erhoben wird.***

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 2.032.800 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Allerdings werden, wie erstmals im Haushaltsjahr 2020, vom festgesetzten einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 0,40 Euro/Einwohner nur 0,20 Euro/Einwohner erhoben. Die Betriebsmittellrücklage umfasst zum 01.01.2022 voraussichtlich einen Betrag von 4,5 Mio. Euro. Davon werden 435.000 Euro aufgrund der Absenkung des Mitgliedsbeitrags zum Ausgleich der geringen Beitragseinnahmen eingesetzt (s. HHSt. 310).

Die sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt führt zu einer weiteren Reduzierung der Beitragseinnahmen i. H. v. rund 3.000 Euro.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KVV)

Die KVV - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2021 werden am 01.09.2021 gemäß Präsidiumsbeschluss vom 19.07.2021 681.817,50 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 681.000,00 Euro). Für das Haushaltsjahr 2022 ist eine Ausschüttung i. H. v. 762.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 310 (Entnahme aus der Betriebsmittellrücklage)

Für den Haushaltsausgleich wegen abgesenkter Mitgliedsbeiträge werden 435.000 Euro aus der Betriebsmittellrücklage entnommen (s. Ausführungen zur HHSt. 100).

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 31.12.2021 rund 202.000 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat sich im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 mit dem erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes befasst. Die danach ursprünglich im Jahr 2021 vorgesehene Erneuerung der Heizungsanlage wurde aufgrund fehlender personeller Kapazitäten bei den Heizungsunternehmen in das Haushaltsjahr 2022 verschoben (42.000 Euro).

Auf dem Hof der Landesgeschäftsstelle ist ferner geplant, eine Ladestation für Elektrofahrzeuge aufzustellen (5.000 Euro). Im Haushaltsjahr 2022 ist in Folge dessen für die Finanzierung beider Vorhaben die Entnahme von 47.000 Euro vorgesehen (s. HHSt. 710).

- *HHSt. 359 (Entnahme aus Sonderrücklage Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt)*

In der Sonderrücklage werden am 31.12.2021 rund 77.000 Euro bereitstehen. Für die Finanzierung geeignete Projekte zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung sollen 30.000 Euro entnommen werden.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 61.000 Euro (+ 4,2 %).

Die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle sind i. H. v. ca. 24.000 Euro eingeplant.

Hinzu kommen insbesondere die Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) zu leistenden Versorgungsumlage (Anhebung von 48 % auf 52 % ab 01.01.2022) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ca. 20.000 Euro) und höhere Ausgaben für tarifkonforme Stufenaufstiege (ca. 17.000 Euro).

- HHSt. 420 (Beihilfeumlage)

Mit der Überführung eines Arbeitsverhältnisses nach TVöD in ein Anstellungsverhältnis unter Zugrundelegung des Beamtenrechts im Jahr 2021 ergeben sich ein zusätzlicher Umlagebeitrag und eine Nachzahlung für das Jahr 2021 i. H. v. je 2.700 Euro.

- *HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)*

Der notwendige Austausch von 40 Sitzschalen der 1993 angeschafften Stühle in den Besprechungsräumen wurde mit 11.000 Euro geplant. Zusammen mit den regelmäßig anfallenden Aufwendungen beläuft sich der Ansatz auf 16.000 Euro.

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle)

Aufgrund von Preissteigerungen bei der Reinigung der Büroräume wird mit Mehrausgaben i. H. v. ca. 2.000 Euro geplant. Damit erhöht sich der Haushaltsansatz auf 36.000 Euro.

- HHST 560 (Mietausgaben Stellplätze)

Für die Anmietung von Stellplätzen in der näheren Umgebung der Landesgeschäftsstelle für Besucher und Beschäftigte der Landesgeschäftsstelle sind Ausgaben in Höhe von 2.000 Euro eingeplant.

- *HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)*

Der Haushaltsansatz i. H. v. 13.000 Euro umfasst auch die Kosten für die im Herbst 2022 geplante 16. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

- HHSt. 664 (Beitrag an DST)

Der an den DST zu zahlende Beitrag erhöht sich um 2%. Der Haushaltsansatz wurde unter Berücksichtigung der sinkenden Einwohnerzahlen dementsprechend um 500 Euro auf 30.100 Euro erhöht.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (3.000 Euro) wurden Kosten für die Erneuerung der Heizungslage aus dem Jahr 1993 (ca. 42.000 Euro) und für Tiefbauarbeiten für die Aufstellung einer Ladestation für Elektrofahrzeuge (ca. 5.000 Euro) eingeplant (s. Ausführungen zur HHSt. 312).

- HHSt. 912 (Zuführung an Sonderrücklage Verbandsgebäude)

Die regelmäßige Zuführung von 5.000 Euro soll die Finanzierung weiterer Investitionen mittelfristig sichern.

- HHSt. 920 (Zuführung an Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Der Sonderrücklage werden regelmäßig 10.000 Euro zur Finanzierung der Kosten für die Erneuerung der EDV-Anlage sowie der Telefonanlage zugeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2022 voraussichtlich auf 4.958.797 Euro. Ohne die in der Betriebsmittellrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.901 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 4.956.896 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2022 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 384.647 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 47.000 Euro entnommen und 5.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen.
 - d) Der Sonderrücklage zur Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt wird voraussichtlich ein Betrag i. H. v. 30.000 Euro entnommen.

2. Auf die Betriebsmittlrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2022 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 4.572.249 Euro. Zum Einnahmeausgleich wegen der geplanten Senkung der Mitgliedsbeiträge werden 435.000 Euro am Jahresanfang entnommen.

Die Rücklagen belaufen sich zum 31.12.2022 damit voraussichtlich auf 4.456.797 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2022 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2021 unverändert fort.

Magdeburg, den 18.08.2021
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Aktueller Stand der Koalitionsverhandlungen mit Blick auf die Kommunalfinanzen**

Anlagen: Entwurf Koalitionsvertrag (157 Seiten!)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 32. KW wurde der Entwurf des Koalitionsvertrages zwischen CDU, SPD und FDP mit dem Titel „Wir gestalten Sachsen-Anhalt. Stark. Modern. Krisenfest. Gerecht.“ ausgehandelt. Hierzu erfolgt aktuell bei CDU und SPD ein Mitgliederentscheid. Die FDP will über den möglichen Koalitionsvertrag auf einem Parteitag am 10.09.2021 abstimmen.

Das Finanzreferat hat den Entwurf des Koalitionsvertrags (KV-E) unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen analysiert. Das Hauptaugenmerk richten wir hierbei zunächst auf den Kommunalen Finanzausgleich im Abschnitt „Nachhaltige Finanzpolitik für heute und morgen“ ab Seite 146.

Voranzustellen ist, dass sämtliche Vorhaben des KV-E einem Finanzierungsvorbehalt unterliegen. Von diesem ausgenommen sind Ausgaben, die der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen dienen oder die Grundlage für die Aufnahme von Koalitionsgesprächen waren. Wir gehen jedoch davon aus, dass die 1,735 Mrd. Euro beim FAG davon ausgenommen sind, auch wenn es im KV-E nicht explizit erwähnt wird.

1. Aussagen im Koalitionsvertrag zum FAG

Das geltende FAG soll für die Jahre 2022 und 2023 fortgeschrieben werden. Dabei wird die FAG-Masse auf der Grundlage aktueller Statistiken neu berechnet, um für jede kommunale Gruppe eine auskömmliche und angemessene Finanzausstattung garantieren zu können. Die FAG-Masse wird mit 1,735 Mrd. Euro beziffert.

Es erfolgt eine Neuberechnung der Auftragskostenpauschale und die zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Landesregierung streitbefangenen Positionen „landesinterner Benchmarks“ sowie „Entlastung und Belastung des Bundes“ sollen ab 2022 nicht berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen (SZ) soll in 2022 und 2023 nicht geändert werden. Jedoch sind sich die Koalitionspartner einig, dass bei der Verteilung der SZ stärker auf eine effizientere Binnenverteilung geachtet werden muss, um besonders strukturschwache Gemeinden besser unterstützen zu können. In diesem Zusammenhang wird ein unabhängiges Gutachten in Aussicht gestellt, welches die Kriterien zur Verteilung der SZ, insbesondere zur Berechnung der Bedarfsmesszahlen, prüfen soll. Die aus dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sollen im Rahmen der bereits angekündigten Weiterentwicklung des FAG ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden.

Im Rahmen dieser Weiterentwicklung soll auch geprüft werden, ob und inwieweit die bilanziellen Netto-Abschreibungen bei der Berechnung der FAG-Masse berücksichtigt werden können, was wiederum belastbare Daten voraussetzt.

Für 2024 und 2025 streben die Koalitionspartner ebenfalls ein Festbetrags-FAG an.

Finanzschwache Kommunen bedürfen laut KV-E auch weiterhin einer besonderen finanziellen Unterstützung. Hier verweist man auf den Ausgleichsstock, der überarbeitet werden soll.

2. Weitergehende Informationen zum FAG außerhalb des KV-E

Zusätzlich zum KV-E liegen der Landesgeschäftsstelle die konkreten Berechnungen des Ministeriums der Finanzen (MF) zur Ermittlung der FAG-Masse vor. Diese dürften relativ zeitnah nach der Konstituierung der neuen Landesregierung als Grundlage für einen Gesetzentwurf zur Fortschreibung des FAG dienen.

Die Erhöhung der FAG-Masse von derzeit 1,628 Mrd. Euro um 106 Mio. Euro auf rd. 1,735 Mrd. Euro beruht auf einer kompletten Neuberechnung nach dem bisherigen (mathematischen) Verfahren unter Rückgriff auf die amtliche Statistik (Jahresrechnung 2018 und 2019 und Kassenstatistik 2020) und ist somit nicht willkürlich festgesetzt.

Die Bedarfsermittlung erfolgt gebietsgruppenscharf. Daher profitieren die drei kommunalen Gruppen (kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden) in unterschiedlichen Ausmaß von der Neuberechnung. Bei allen Gruppen erhöht sich die FAG-Masse.

Das FAG soll für beide Jahre 2022 und 2023 konstant bei 1,735 Mrd. Euro belassen werden. Eine Revision wie bei früheren zweijährigen FAG (z. B. für 2011 beim FAG 2010/2011) soll ausbleiben. Bedarfserhöhungen aufgrund von Kostensteigerungen in 2023 würden somit einerseits unberücksichtigt bleiben. Andererseits würden die laut aktueller Mai-Steuerschätzung in 2023 gegenüber 2022 unterstellten Mehreinnahmen von 111 Mio. Euro nicht bedarfsmindernd angerechnet.

Die Berechnungen des MF beinhalten trotz der Kritik der Kommunalen Spitzenverbände in der AG zur Weiterentwicklung des FAG (Siehe hierzu: TOP 4, 58. HFA-Sitzung am 26.05.2021) die Wiedereinführung einzelner „systemischer Fehler“, die im Rahmen des Festbetrags-FAG 2017 - 2021 beseitigt wurden. So sieht das MF eine Rückkehr zur Berücksichti-

gung der Ergebnisse der Steuerschätzung anstelle der Steuer-Isteinnahmen und die vollständige bedarfsmindernde Anrechnung der Bundesentlastung vor. Das Präsidium des SGSA hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 die Wiedereinführung systemischer Fehler abgelehnt und als nicht verhandelbar angesehen.

- **Korrekturfaktor „Berücksichtigung der Ist-Steuereinnahmen anstelle der Ergebnisse der Steuerschätzung“**

Eingeführt wurde der Rückgriff auf die Steuerschätzung durch das Deubel-Gutachten (2012) ab 2013, anstelle der bis dato herangezogenen Ist-Steuereinnahmen der amtlichen Statistik. Diese Umstellung war vorrangig fiskalisch begründet, weil hierdurch in Zeiten stetig steigender Steuereinnahmen die FAG-Masse deutlich reduziert werden konnte. Auch bei der Erhöhung der FAG-Masse um rd. 180 Mio. Euro durch das Festbetrags-FAG 2017 - 2021 stellte die Rückkehr zu den Steuer-Isteinnahmen mit rd. 100 Mio. Euro den bedeutendsten der Korrekturfaktor dar.

Die Berücksichtigung der Steuerschätzung birgt zudem aufgrund einer fehlenden Spitzabrechnung die Gefahr einer Unterzahlung, wie sie in 2013 und 2014 eingetreten ist. Diese tritt ein, wenn die tatsächlichen Steuereinnahmen hinter den Erwartungen der für die Bedarfsermittlung herangezogenen Steuerschätzung zurückbleiben.

Zudem beinhaltet der Rückgriff auf die Steuerschätzung auch einen anreizfeindlichen Aspekt für die Gesamtheit der Gemeinden dahingehend, dass Steuererhöhungen im Vorweggriff bereits bedarfsmindernd durch das Land abgeschöpft werden. Stattdessen müssen die anzurechnenden Steuereinnahmen durch den Einbau eines zeitlichen Abstandes für eine gewisse Zeit bei den Kommunen belassen werden, so wie beim Festbetrags-FAG 2017 - 2021. Daher haben wir bisher immer für die Anrechnung der Steuer-Isteinnahmen plädiert.

In Zeiten rückläufiger Steuereinnahmen, wie aktuell ausgelöst durch die Corona-Pandemie, kann die Forderung jedoch auch dazu führen, dass die Anrechnung der Steuer-Isteinnahmen rein fiskalisch betrachtet nachteilig für die Gemeinden ist. Das Ausmaß der Mindereinnahmen hängt stark davon ab, ob und in welcher Höhe die Steuer-Isteinnahmen ebenfalls einer Prognose unterzogen werden.

- **Korrekturfaktor „Nichtanrechnung außerordentlicher Entlastungen durch den Bund“**

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen bundesweit jährlich um 5 Mrd. Euro auf drei Wegen; einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, eine erhöhte Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und über die Umsatzsteuer der Länder mit der Auflage, diese an die Kommunen weiterzureichen. Letzteres erfolgt in Sachsen-Anhalt seit 2018 nicht, so dass den Kommunen allein in den letzten vier Jahren kumuliert rund 112 Mio. Euro vorenthalten wurden.

Auf eine Anrechnung des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der erhöhten Bundesbeteiligung bei den KdU, in der Summe rd. 31 Mio. Euro, hat man im Rahmen des Festbetrags-FAG 2017 - 2021 verzichtet. Nun sollen diese ab 2022 wieder voll zu Lasten der Kommunen bedarfsmindernd berücksichtigt werden.

Hinzu kommt die im Jahr 2020 durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 06.10.2020 beschlossene dauerhafte deutlich erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU. Damit sollen die kreisfreien Städte und Landkreise um rund 100 Mio. Euro entlastet werden, was nun aber beim FAG ab dem Jahr 2022 bedarfsmindernd angerechnet werden soll.

In der Summe würde das Land Bundesentlastungen von rd. 160 Mio. Euro bedarfsmindernd beim FAG anrechnen, und zugleich den Willen des Bundes negieren, dass die Kommunen die durch die Bundesentlastung gewonnenen finanziellen Spielräume für zukünftige Herausforderungen (Klimawandel, Digitalisierung etc.) nutzen können. Daher muss an diesem Korrekturfaktor festgehalten werden.

- **Benchmark, Prognose und Abschreibungen**

Hinsichtlich der Bedarfsermittlung des MF fällt zudem auf, dass der von uns grundsätzlich kritisierte Benchmarkansatz zwar gerechnet, aber als eine Art Verhandlungsmasse vermeintlich wohlwollend nicht bedarfsmindernd in Ansatz gebracht.

Die Personalausgaben der Jahre 2018 - 2020 wurden in den Berechnungen nicht mit der Preisentwicklung fortgeschrieben, sondern mit deren durchschnittlicher Entwicklung der Jahre 2018-2020 laut der amtlichen Statistik. Dies entspricht unserer Forderung.

Nach wie vor erfolgt unter Hinweis auf die schlechte Datenlage keine Berücksichtigung der Abschreibungen. Daher erfolgte in Abstimmungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in der AG zur Weiterentwicklung des FAG bereits mit Runderlass des MF vom 03.12.2020 eine Datenerhebung zur Ermittlung bzw. Aktualisierung des Tilgungsbeitrages durch Abfrage bei den Kommunen. Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 11.12.2020. Dies sehen wir insgesamt unkritisch, zumal das Volumen des Tilgungsbeitrags mit 176 Mio. Euro unseren Erwartungen entspricht.

- **Wegfall der Kommunalpauschale**

Ein wesentlicher Kritikpunkt an den bisherigen Überlegungen des Landes ist, dass zeitgleich zur Erhöhung der FAG-Masse die Kommunalpauschale nicht fortgeführt werden soll. In den Jahren 2020 und 2021 erhielten die Städte und Gemeinden neben der in § 16 FAG geregelten Investitionspauschale i. H. v. 150 Mio. Euro jährlich außerhalb des FAG weitere 80 Mio. Euro, die nach den gleichen Regularien der Investitionspauschale verteilt wurden.

Grundsätzlich ist die im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2020/2021 beschlossene Kommunalpauschale befristet auf die Jahre 2020 und 2021. Einen Rechtsanspruch auf Fortführung gibt es nicht. Jedoch handelte es sich hier nicht um vollumfängliche zusätzliche Investitionsmittel für die Kommunen. Vielmehr setzen sich die 80 Mio. Euro aus 20 Mio. Euro Ausgleichsstockmitteln (§ 17 FAG) und rd. 30 Mio. Euro zu Beginn des Jahres 2020 entfallenen Kommunalstraßenbaufinanzierungsmitteln zusammen. In der Summe waren somit lediglich 30 Mio. Euro tatsächlich zusätzlich.

Bei einer Abschaffung der Kommunalpauschale muss verhindert werden, dass sämtliche Mittel komplett aus dem kommunalen Anwendungsbereich herausfallen.

Daher sollte zum einen die bisher zur Refinanzierung der Pauschale herangezogenen 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) auch in diesem verbleiben. Danach sieht es zumindest nach den Berechnungen des MF bisher aus.

Zudem gab es im Rahmen der Koalitionsverhandlung den Konsens, dass der von uns kritisierte bestehende Vorwegabzug bei der Investitionspauschale in § 16 Abs. 2 FAG für die Bereiche kommunale Krankenhäuser, Sportstätten und Brandschutz gestrichen wird. Im KV-E ist dies nicht festgehalten worden und auch die Berechnungen des MF berücksichtigen dies bisher nicht.

Ergänzend muss im Landeshaushalt 2022 eine erhebliche Summe für den Bereich des kommunalen Straßenbaus, mindestens in Höhe der bis 2019 enthaltenen knapp 30 Mio. Euro bereitgestellt werden.

- **Horizontales FAG/Binnenverteilung**

Die angekündigte gutachterliche Überprüfung scheint aus Sicht der Landesgeschäftsstelle aufgrund der mehrfach in den Gremien des Verbandes besprochenen Anforderungen der Rechtsprechung zur Überprüfungspflicht des Landesgesetzgebers hinsichtlich einmal getroffener Entscheidungen (LVG-Urteil 23/10 vom 09.10.2012) angebracht zu sein. Darin ist in keiner Weise eine Vorfestlegung in Richtung einer bestimmten Veränderung der Binnenverteilung seitens des Verbandes zu sehen.

Für den Verband dürfte es wichtig sein, in den Gutachterprozess eng eingebunden zu werden. Daher sollte an das MF der Vorschlag herangetragen werden, diesen im Rahmen der fortzuführenden AG Weiterentwicklung FAG im MF LSA fortlaufend zu begleiten.

Trotz der Beibehaltung der Verteilungsregelungen in den Jahren 2022 und 2023 wird es aufkommensmäßige, kommunalindividuelle Verschiebungen geben. Das liegt zum einen an veränderten Steuerkraftmess- und Bedarfsmesszahlen, zum anderen an Verschiebungen zwischen den einzelnen Zuweisungsarten (Auftragskostenpauschale, Besondere Ergänzungszuweisungen und Schlüsselzuweisungen) innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen u.a. aufgrund der Neuberechnung der Auftragskostenpauschale.

3. Weitere Vorgaben des Koalitionsvertrages

- **Ausgleich coronabedingter Steuerverluste**

Die coronabedingten voraussichtlichen Steuermindereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2021 sollen pauschal ausgeglichen werden. Hier ist ein Betrag von 66 Mio. Euro in Aussicht gestellt worden. Bei der Verteilung sollen Verluste der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Die Umsetzung soll bereits durch eine Änderung des bestehenden Gewerbesteuerausgleichsgesetzes im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2021 erfolgen.

- **Verschiebung Ausgleichspflicht Finanzhaushalt**

Die Pflicht zum Ausgleich des Finanzhaushaltes nach § 98 Abs. 3 KVG LSA wird von 2023 auf 2026 verschoben. Dies erfolgt mit der Begründung, dass dann die Wirkung des bis dahin neu justierten Finanzausgleichs auf kommunaler Ebene ausreichend berücksichtigt werden kann.

- **„Landesprogramm Schulinfrastruktur“**

Der geplante Aufbau eines Schulinfrastrukturkatasters zur Bestandsanalyse der schulischen Infrastruktur ist mit der Ankündigung eines „Landesprogrammes Schulinfrastruktur“ verbunden, welches Schulneubauten, Schulsanierungen und die Modernisierung der Schul-IT ermöglichen soll. Dies entspricht einer jahrelangen Forderung des SGSA, welche jedoch in den letzten beiden EU-Förderperioden durch das Sanierungs-Programm STARK III etwas in den Hintergrund getreten ist. Hier gilt es erneut auf den Finanzierungsvorbehalt im KV-E hinzuweisen, zumal auch keine konkrete Summe genannt wird.

- **Investitionsstau**

Um dem Investitionsstau zu begegnen, will man gegenüber der Bundesregierung eine Versteigerung der kommunalen Investitionsprogramme einfordern. Welche dies konkret sind, geht aus dem KV-E nicht hervor.

- **Sicherstellung der Löschwasserversorgung**

Es wird ein Förderprogramm zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung angekündigt. Dies geht auf das EU-Krisenbewältigungsprogramm „Next-Generation EU“ zurück. Entsprechende Beschlüsse wurden bereits im Begleitausschuss gefasst, so dass dieses Programm nicht unter Finanzierungsvorbehalt stehen dürfte.

- **Kinderförderungsgesetz**

Beim KiFöG werden die in der vergangenen Legislaturperiode umgesetzten Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Beiträgen fortgeführt. Dies betrifft die Regelung, dass man nur für das älteste Kind bezahlt und dabei seit Beginn des Jahres 2020 Geschwisterkinder im Hort mitberücksichtigt werden.

- **Städtebau**

Beim Städtebau und der Wohnraumförderung will die Landesregierung die Kommunen weiterhin unterstützen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der notwendigen Klimaanpassungsmaßnahmen. Dazu wird eine 1:1-Kofinanzierung in Aussicht gestellt. Wobei sich die Koalitionspartner einig sind, dass es die alleinige Zuständigkeit der Kommunen ist, wie sie ihren notwendigen Eigenanteil aufbringen.

Hinsichtlich der Sonderproblematik von Zinsforderungen für nicht rechtzeitig verwendete Fördermittel im Bereich der Städtebauförderung spricht der KV-E von der Notwendigkeit einer Flexibilisierung, insbesondere vor dem Hintergrund längerer Planungsphasen und dem angespannten Bausektor.

Hinsichtlich der Höhe der Verzinsung dürfte nach Auffassung des SGSA von der Entscheidung des BVerfG vom 18.08.2021 zur verfassungswidrigen Höhe der Verzinsung nach §§ 233a i. V. m. 238 AO eine Signalwirkung für § 49a VwVfG ausgehen.

- **Kultur**

Im Abschnitt „Musik, Theater und Kunst“ kündigte der KV-E an, die Theater- und Orchesterverträge mehrjährig fortzuführen. Zudem wird eine tarifgerechte Bezahlung und die Abschaffung der Haustarife an allen Häusern und in allen Orchestern angestrebt.

Im Bereich der Musikschulen kündigt das Land ein starkes Engagement an, um die finanziellen Lasten gemeinsam mit den Trägern und Nutzern zu tragen.

- **Landeshaushalt**

Neben dem Bekenntnis zur Einhaltung der Schuldenbremse soll der Pensionsfonds des Landes weitergeführt, ein Sondervermögen zur Überbrückung notfallbedingter Sonderausgaben zur Abwendung der Corona-Pandemie i. H. v. rd. 1,5 Mrd. Euro eingerichtet und die in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Deckungslücke von ca. 1,5 Mrd. Euro durch strukturelle Einsparungen bereits beim regulären Haushalt 2022 geschlossen werden.

Hier muss einerseits versucht werden, coronabedingte Investitionen der Kommune beim Sondervermögen zu berücksichtigen. Andererseits ist aufgrund der weiteren Vorgaben zur Haushaltspolitik und zur beidseitigen Konsolidierungspartnerschaft zwischen Land und Kommunen zu befürchten, dass die Kommunen, abgesehen von den Vorgaben zum FAG, bereits bei der Haushaltsaufstellung Kürzungen in anderen Bereichen befürchten müssen. Die zuvor beschriebene Kürzung der Kommunalpauschale steht hierfür exemplarisch.

4. Fazit

Über vielen Ankündigungen im Koalitionsvertrag hängt das Damoklesschwert des Finanzierungsvorbehalts. Dies dürfte weniger für die 1,735 Mrd. Euro beim FAG und eventuell auch nicht für die 66 Mio. Euro zum Ausgleich der coronabedingten Steuermindereinnahmen der Kommunen im Jahr 2021 gelten.

Bei den für die Koalitionsverhandlungen zugrunde gelegten Berechnungen zum FAG ist man einigen, von uns z. T. seit Jahren vorgetragenen Forderungen bei der Bedarfsermittlung nachgekommen. Jedoch fallen die 1,735 Mrd. Euro deutlich hinter der von uns zuletzt in der Presse (u. a. Volkstimme vom 21.06.2021) geforderten Aufstockung der FAG-Masse auf 1,9 Mrd. Euro zurück. Dass diese Summe fundiert ist, verdeutlicht allein das Ausmaß der beabsichtigten Anrechnung der Bundesentlastung. Ohne diese würde die FAG-Masse annähernd 1,9 Mrd. Euro betragen.

Andererseits wurde in der Präsidiumssitzung am 08.03.2021 auch in Richtung eines Kompromisses in Form der Fortschreibung des Festbetrags-FAG unter Berücksichtigung von Preis- und Tarifsteigerungen beraten, wobei die Summe von 1,75 Mrd. Euro genannt wurde.

Die 1,735 Mrd. Euro können auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts zur Frage der Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bei der Ermittlung der FAG-Masse nach Art. 88 LVerf (Urteil 57/10 vom 09.10.2012) grundsätzlich als Kompromiss angesehen werden. Jedoch wird diese Kompromissbereitschaft durch den drohenden Wegfall der Kommunalpauschale und die Anrechnung der Bundesentlastung arg strapaziert.

Magdeburg, den 17.08.2021
pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 6 **Gesamtabschluss nach § 119 Abs. 6 KVG LSA**

Anlagen: Der Neue Kämmerer vom 01.03.2019 - Sieg über das Bürokratiemonster

Bisherige Beratung: 56. Sitzung am 15.08.2018 (TOP 10)
58. Sitzung am 26.05.2021 (TOP 8)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, dass die Landesgeschäftsstelle sich dafür einsetzt, die Verpflichtung für die Erstellung eines Gesamtabschlusses nach § 119 Abs. 6 KVG LSA unbefristet bis zur zu erwartenden Einführung von EPSAS auszusetzen.

Begründung:

Gegenwärtig sieht § 119 Abs. 6 KVG LSA vor, dass erstmals für das Haushaltsjahr 2023 ein konsolidierter Gesamtabschluss zu erstellen ist.

Es ist zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden überwiegend administrativ nicht in der Lage sein werden, dieser Verpflichtung nachzukommen. Mit Stand zum II. Quartal 2021 verfügen laut Daten des Landesrechnungshofs 52 von 237 Städten und Gemeinden noch nicht über eine geprüfte Eröffnungsbilanz. In 28 Fällen ist die Eröffnungsbilanz noch nicht einmal abschließend erstellt. Ausgehend davon, dass der Jahresabschluss 2020 bereits geprüft vorliegen sollte, sind die Städte und Gemeinden mit der Erstellung von 1.511 Jahresabschlüssen (ca. 80 v. H.) im Rückstand. Für 48 bereits erstellte Jahresabschlüsse (ca. 3 v. H.) steht die Prüfung noch aus. Bislang liegen lediglich 321 Jahresabschlüsse (ca. 17 v. H.) in geprüfter Form vor.

Es ist illusorisch anzunehmen, dass sich diese enormen Rückstände kurzfristig aufarbeiten lassen; und zwar auch nicht bei Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020. Die Landesgeschäftsstelle hatte bei der Abstimmung des Erlassentwurfes darauf gedrungen, die Frist für die Nachholung der Jahresabschlüsse um mindestens ein Jahr zu verlängern. Dem ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt leider nicht nachgekommen. Es hat lediglich die Frist für die Erstellung des Jahresabschlusses 2021

auf den 30.06. verlängert. Eine vom SGSA geforderte realistische Verlängerung der Frist wurde durch den Landesrechnungshof verhindert.

Neben personellen Problemen dürfte im Wesentlichen die Vielzahl neu hinzukommender Aufgaben, wie z. B. die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes, Einführung der E-Rechnung, Umsetzung der neuen Umsatzbesteuerung usw. für diese Verzögerungen ursächlich sein. Auch die im benannten Erlass vorgegebene Konsequenz der vorläufigen Haushaltsführung bei Nichtaufholung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2023 kann zu einem erhöhten Aufwand in der Kommune führen und die Arbeiten an den Jahresabschlüssen zusätzlich weiter verzögern.

Hinzu kommt, dass viele Städte und Gemeinden in einem Zahlenwerk, welches erst 1 ½ Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres zu erstellen ist, keinen steuerungsrelevanten Nutzen sehen. Zeitgleich bindet der Gesamtabschluss aber personelle Ressourcen und verursacht Kosten. Nicht selten wird daher gefordert, dass die Verpflichtung, einen Gesamtabchluss zu erstellen vollständig aufgegeben wird.

In den bisherigen Diskussionen im Haushalts- und Finanzausschuss war es Konsens, dass diese Forderung jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der zu erwartenden Einführung der EPSAS derzeit nicht angebracht erscheint. Auch wenn eine Umsetzung der EPSAS nicht wie ursprünglich geplant zum Haushaltsjahr 2025 zu erwarten ist, ist gleichwohl davon auszugehen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt umzusetzen sind. Klarheit besteht dem Vernehmen nach dahingehend, dass durch die EPSAS ebenfalls eine Gesamtkonsolidierung vorgegeben wird. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen. Insoweit würde die Forderung nach einer vollständigen Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabchlusses falsche Hoffnung machen.

Vorzugswürdig erscheint, die Verpflichtung zur Erstellung des Gesamtabchlusses bis zur Einführung der EPSAS auszusetzen. Dieses Vorgehen kann man als vertretbaren Kompromiss bewerten, weil einerseits die vom Land vorgegebene Zielstellung, den „Konzern Kommune“ transparent darzustellen nicht vollständig torpediert wird. Andererseits wird den Städten und Gemeinden noch ein weiterer Zeitrahmen verschafft, die rückständigen Jahresabschlussarbeiten aufzuholen und Erfahrungen mit der Erstellung dieser Abschlüsse zu sammeln. Zudem kann dieser Aufschub möglicher Weise auch die so dringend benötigten Freiräume schaffen, andere Arbeiten, wie z. B. die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung, die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes oder demnächst auch die Umsetzung der Grundsteuerreform prioritär umzusetzen. Außerdem bietet ein Abwarten der EPSAS die Möglichkeit, die landesrechtlichen Vorgaben an die dann definierten Standards für die Gesamtkonsolidierung anzupassen sowie ggf. zugelassene Ausnahmen zu berücksichtigen und hilft so, Mehr-, unnötigen oder doppelten Aufwand zu vermeiden.

Magdeburg, den 17.08.2021
pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 7 **Erfahrungsaustausch zur KomKBVO**

Anlagen: (1) E-Mail-Rundschreiben vom 13.04.2021
(2) Begleiterlass des MI LSA vom 07.04.2021

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Die Ausschussmitglieder werden um Austausch gebeten.

Begründung:

Die Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung - KomKBVO) vom 25.03.2021 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2021, Seite 133 ff. verkündet und ist am 01.04.2021 in Kraft getreten. Zielstellung der Überarbeitung war insbesondere die bisher bestehenden kassenrechtlichen Bestimmungen zu modernisieren und insbesondere an Erfordernisse der Digitalisierung anzupassen. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.04.2021 (**Anlage 1**) hatten wir zu den Einzelheiten informiert.

Anders als von uns gefordert enthält die Verordnung keinen Übergangszeitraum für die Umsetzung. In seinem Begleiterlass zur Neufassung der Gemeindekassenverordnung als Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung vom 07.04.2021 (**Anlage 2**) hat das MI LSA neben Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung und weiteren Hinweisen zur Umsetzung die Kommunalaufsichtsbehörden und Rechnungsprüfungsämter angehalten, die Kommunalkassen bei der Umsetzung der Anforderungen der KomKBVO intensiv zu unterstützen und Abweichungen zur Gewährleistung einer angemessenen Übergangszeit für die Umsetzung bis zum Dezember 2021 kommunalaufsichtlich zu dulden.

Insbesondere hat der Hauptverwaltungsbeamte nach der neuen Verordnung mehr Obliegenheiten der Kommunalkasse als zuvor durch Dienstanweisung zu regeln. Durch die Umsetzung der neuen Bestimmungen kann es zudem in den Verwaltungen zu Mehraufwand kommen.

Frau Kagelmann, Stadt Halberstadt, hatte deswegen in der vergangenen Ausschusssitzung einen Erfahrungsaustausch erbeten. Insbesondere ist für Sie die praktische Umsetzung nachfolgender Regelungen von Interesse:

§ 3 Sachliche und rechnerische Feststellung

§ 3 Abs. 2 sieht vor, dass der Hauptverwaltungsbeamte die funktions- und personenabhängigen Befugnisse für die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form regelt und dokumentiert. Ausnahmen davon sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 für elektronische Verfahren zulässig.

In Halberstadt stellt sich nunmehr das Problem, dass durch ständigen Personalwechsel die Regelung und Dokumentation der funktionellen- und personenabhängigen Befugnisse sehr aufwendig ist.

Im Rahmen unserer Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der KomKBVO vom 01.10.2020 hatten wir angeregt, die Ausnahmeregelung nicht auf elektronische Verfahren zu beschränken. Wir hatten darauf hingewiesen, dass in einigen Kommunen die Feststellungsbefugnisse nicht auf namentlich bestimmte Personen, sondern auf den Bediensteten auf einem bestimmten Dienstposten oder einer bestimmten Stelle ausgerichtet sind. Eine auch hierauf ausgerichtete Regelung hätte sicherstellen können, dass die Befugnisse im Falle eines Wechsels des Dienstposten- bzw. Stelleninhabers klar geregelt bleiben. Das MI LSA ist unserer Anregung allerdings nicht gefolgt.

§ 11 Ermittlung der Liquidität, Liquiditätsplanung und -sicherstellung

Gemäß § 11 Abs. 1 ist die Liquiditätsplanung täglich vorzunehmen.

Hierzu hatten wir in unserer o. g. Stellungnahme ausgeführt, dass uns die vorgesehene Verpflichtung zur täglichen Liquiditätsplanung nicht sachgerecht erscheint. Wir hatten uns für eine offenere Formulierung ausgesprochen, die mit dem eigentlichen Ziel, der Sicherstellung der täglichen Zahlungsfähigkeit, in Verbindung steht. Die Liquiditätsplanung haben wir dabei nur als eine Maßnahme bewertet, um das genannte Ziel zu erreichen. Auch hier ist das MI LSA unserem Änderungswunsch nicht nachgekommen.

§ 25 Mindestanforderungen an elektronische Verfahren

Gemäß § 25 Abs. 2 ist der Hauptverwaltungsbeamte für die Freigabe der elektronischen Verfahren zuständig. Er darf das elektronische Verfahren erst freigeben, wenn **vorher** eine Programm- und Anwenderprüfung stattgefunden hat.

In Halberstadt wurde die Erfahrung gemacht, dass die Fehler im Programm erst bei der Anwendung erkannt werden, da im Vorfeld nicht alle Vorgänge getestet werden können. Insofern stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die vorherige Programm- und Anwenderprüfung zu stellen sind.

Magdeburg, den 18.08.2021
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 8 **Zulässigkeit interkommunaler Kredite**

Anlagen: (1) KNSA-Beitrag Nr. 131/2021 v. 27.04.2021
(2) BT-Drs. 19/31314
(3) Krediterlass v. 20.03.1991
(4) KNSA-Beitrag Nr. 321/2002 v. 03.06.2002

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Bereits in der Vergangenheit gab es bundesweit vereinzelte Versuche von Kommunen, interkommunale Kredite zu vergeben. Häufig wurde dies seitens der Aufsichtsbehörden und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter Verweis auf die Restriktionen der jeweiligen Gemeindeordnung (z. B. § 128 Abs. 6 KVG LSA - Verbot Bankunternehmen) bzw. des Gesetzes über das Kreditwesen (z. B. Bankerlaubnis) untersagt.

Das Thema der interkommunalen Kreditvergabe ist im Zusammenhang mit der andauernden Niedrigzinsphase wieder verstärkt diskutiert worden. Ursächlich hierfür sind u. a. die inzwischen fast flächendeckend eingeführten Verwarentgelte auch für Bankguthaben der Kommunen. Zudem wurde die Diskussion durch die zurückliegende Greensill-Pleite vorangetrieben. Hier hatten bundesweit Kommunen bei dem Versuch, die aus den Verwarentgelten entstehenden finanziellen Belastungen zu vermeiden, Geld bei der inzwischen in der Insolvenz befindlichen Greensill-Bank angelegt. Hierüber hatten wir mit KNSA-Beitrag Nr. 131/2021 vom 27.04.2021 (**Anlage 1**) berichtet.

In einer aktuellen Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion vom Juni hat sich die Bundesregierung zur Zulässigkeit interkommunaler Kredite geäußert (**Anlage 2**). Grundsätzlich gilt, dass jeder, der in Deutschland gewerbsmäßig oder in einem kaufmännischen Umfang Bankgeschäfte betreiben will, eine schriftliche Erlaubnis der BaFin benötigt. Als Bankgeschäft gilt unter anderem die Gewährung von Gelddarlehen. Dies ist unabhängig

von der Zinshöhe und den jeweiligen Akteuren (Darlehensnehmer und -geber). Sonderregelungen für Kommunen gibt es nicht. Nach der Systematik des Kreditwesengesetzes (KWG) würden Kommunen, die solche erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, als „Kreditinstitute“ gelten. Nach den jeweiligen Gemeindeordnungen der Länder dürfen sich die Kommunen jedoch grundsätzlich nicht als Kreditinstitute betätigen. Ein klassischer interkommunaler Kredit ist somit nach derzeitiger Rechtslage nicht ohne Intermediär (Sparkasse etc.) möglich.

Ein „interkommunaler Kredit“ ist nur möglich, wenn dieser von der Erlaubnispflicht befreit ist. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG ist die Gewährung eines Darlehens zwischen Kommunen nur dann nicht erlaubnispflichtig, wenn entweder die Vergabe des Kredits in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, also nicht auf privatrechtlicher Grundlage, erfolgt oder die Kredite nur in einem geringen Umfang unterhalb der Schwelle zur Gewerbsmäßigkeit vergeben werden. Im Einzelnen führt die Bundesregierung hierzu aus:

„Es gibt Fälle, in denen die Tatbestände des KWG nicht erfüllt sind. Dies ist gegeben, wenn der Kredit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. gemeinsame öffentliche Projekte) dient und nicht auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Öffentliche Aufgaben umfassen Aufgaben, die den Gemeinden durch die Gemeindeverfassungen, die im Verantwortungsbereich der Bundesländer liegen, öffentlich-rechtlich zugewiesen sind. Was zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, ist gemeinderechtliche Vorfrage, zu der die BaFin regelmäßig die Beurteilungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden heranzieht.

Eine weitere Ausnahme bei der Erlaubnispflicht besteht, wenn die Geschäfte unterhalb der in § 1 Abs. 1, § 32 Abs. 1 KWG bestimmten Schwelle zur Gewerbsmäßigkeit oder zum kaufmännischen Umfang liegen. Gewerbsmäßig werden Bankgeschäfte dann betrieben, wenn sie auf eine gewisse Dauer angelegt sind und der Betreiber mit der Absicht der Gewinnerzielung handelt. Dies ist bei interkommunalen Krediten regelmäßig gegeben und gilt auch für null-verzinsten Kredite, da geldannehmende Gemeinden Zinsen gegenüber der Aufnahme von Krediten bei Kreditinstituten und gewährende Gemeinden Verwarentgelte sparen. Bei der Absicht der Gewinnerzielung reicht eine indirekte Gewinnerzielungsabsicht aus. Bankgeschäfte werden auch dann nicht erlaubnispflichtig betrieben, wenn sie einen nicht nur geringen Umfang annehmen oder planmäßig annehmen sollen, der objektiv einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“

Unter der derzeitigen Gesetzeslage sind interkommunale Kredite also nur im Ausnahmefall möglich und bedürfen der Einzelfallprüfung. Eine mögliche vorstellbare Fallkonstellation wäre zum Beispiel, wenn der Landkreis seiner kreisangehörigen Gemeinde ein Darlehen zur Tätigkeit einer Investition zur Erfüllung einer übertragenen öffentlichen Aufgabe gewähren würde.

Uns ist aus Sachsen-Anhalt aktuell der Fall bekannt, dass der Salzlandkreis kreisangehörigen Gemeinden Liquiditätskredite zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gewähren kann. Bedenken seitens der oberen Kommunalaufsicht (Landesverwaltungsamt) bzw. der BaFin gab es in dem konkreten Fall nicht.

Auch wenn in Sachsen-Anhalt keine Kommune von der Greensill-Pleite betroffen sein dürfte, hat diese auch verdeutlicht, dass den Kommunen Alternativen zur temporären Geldanlage aufgezeigt werden müssen. Es ist daher aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) sinnvoll, wenn über Änderungen des KWG ein Weg aufgezeigt werden würde, wie interkommunale Darlehensgeschäfte und Darlehensgeschäfte im öffentlich-rechtlichen Kör-

perschaftsbereich insgesamt ermöglicht werden können. Der DStGB steht hierzu im Austausch mit dem Bundesministerium der Finanzen. Jedoch ist in der auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr mit einer entsprechenden Änderung zu rechnen. Entsprechend gab die Bundesregierung in ihrer auch zu Protokoll, dass derzeit keine Maßnahmen im Bereich der interkommunalen Kredite geplant seien.

Neben der Schaffung neuer und sicherer Anlagemöglichkeiten, gilt es vor dem Hintergrund des Wegfalls der Einlagensicherung bei Privatbanken in 2017 zudem die von den Bundesverbänden bereits aufgegriffene Diskussion für einen verbesserten Anlegerschutz für die Kommune dringend fortzuführen.

In der Ausschusssitzung am 02.09.2021 soll zum einen über eventuelle praktische Erfahrungen mit sowie mögliche Vor- und Nachteile bei interkommunalen Krediten diskutiert werden. Zum anderen soll über die Notwendigkeit einer Überarbeitung des bisherigen Krediterlasses aus dem Jahr 1991 (**Anlage 3**) und den Hinweisen zur mittel- und langfristigen Geldanlage aus dem Jahr 2002 (**Anlage 4**) diskutiert werden.